

Wolfgang Wippermann

»Wie die Zigeuner« – »wie die Juden«

Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich

Bei einer 1987 durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, daß 20 Prozent der westdeutschen Bevölkerung antisemitisch eingestellt waren, während 51 Prozent starke Vorurteile gegenüber Sinti und Roma hatten.¹ Auch weitere Umfragen, die nach der Wiedervereinigung in ganz Deutschland durchgeführt wurden, kamen zu dem Ergebnis, daß die Feindseligkeit gegenüber Sinti und Roma, die ich als Antiziganismus bezeichne², mehr als doppelt so stark ausgeprägt ist wie der Antisemitismus.³ Woran liegt das?

In der Rechtsextremismusforschung findet man hierauf keinerlei Antworten, weil sich die meisten Repräsentanten dieser Forschungsrichtung mit der organisationsgeschichtlichen Analyse einzelner rechtsextremer Bewegungen begnügt haben⁴, die sie dann häufig noch mit linksextremen vergleichen und gleichsetzen.⁵ Für solche Politologen ist das Phänomen Rechtsextremismus offensichtlich erst dann existent, wenn es den Status einer Partei hat (oder wenigstens im Vereinsregister eingetragen ist) und gleichzeitig enge Kontakte zum angeblich viel gefährlicheren Linksextremismus unterhält. Noch problematischer sind die Deutungen verschiedener Soziologen und Sozialpsycholo-

- 1 Vgl. Werner Bergmann, Sind die Deutschen antisemitisch? – Meinungsumfragen von 1946-1987 in der Bundesrepublik Deutschland, in: ders./Rainer Erb (Hrsg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990, S. 108 ff.
- 2 Im Unterschied zu anderen Ländern, wie z.B. Frankreich, ist der Begriff Antiziganismus in Deutschland noch nicht sehr weit verbreitet. Ich verwende ihn aus zwei Gründen: einmal, weil die Formulierung »Feindschaft gegenüber Sinti und Roma« viel zu lang und kompliziert ist, zum anderen, um von vornherein auf Gemeinsamkeiten mit dem weitaus besser erforschten und weitaus mehr tabuisierten Antisemitismus hinzuweisen.
- 3 Bei einer im Herbst 1992 vom Institut für Demoskopie Allensbach durchgeführten Umfrage bekundeten sogar 64 Prozent der Befragten starke Vorbehalte gegenüber den Sinti und Roma. Vgl. Sinti und Roma verlangen Anerkennung in der Verfassung, in: Der Tagespiegel v. 16.10.1993.
- 4 Repräsentativ dafür ist: Wolfgang Kowalsky/Wolfgang Schroeder (Hrsg.), Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz, Opladen 1994. Kritisch äußert sich Christoph Butterwegge, Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt. Erklärungsmodelle in der Diskussion, Darmstadt 1996.
- 5 Repräsentanten der sog. Extremismusforschung sind Uwe Backes und Eckhard Jesse, die nicht nur Bücher, sondern auch ein Jahrbuch über diesen »Extremismus« herausgeben, den es in der Realität gar nicht gibt. Vgl. z.B. Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 3 Bde., Köln 1989. Zur Kritik vgl. Christoph Butterwegge, Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt, a.a.O., S. 64 ff.

gen, die einzelnen Rechtsextremisten entweder individuelle Komplexe und Frustrationen attestieren oder sie gar als mehr oder minder hilflose Opfer der allgemeinen Modernisierung bedauern.⁶

Nur eine Minderheit unter den Rechtsextremismusforschern macht für das Erstarken des Rechtsextremismus gewisse »Mentalitätsbestände« verantwortlich, wobei auf die gescheiterte »Vergangenheitsbewältigung« einerseits und den Rassismus andererseits hingewiesen wird.⁷ Sofern jedoch Rassismus überhaupt definiert ist, was nicht häufig vorkommt, wird er als Phänomen der Gegenwart angesehen, das folglich nur mit gegenwärtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und individualpsychologischen Faktoren zu erklären ist.⁸ Dabei übersieht man, daß dieser Rassismus eine Geschichte hat und auch Rassisten nur das sind, was sie geworden sind, d.h., daß es neben der politologischen, soziologischen und psychologischen auch eine historische Rassismusforschung geben muß. Doch sie ist nur in Ansätzen vorhanden, weil sich das Interesse vornehmlich auf die Geschichte des Antisemitismus konzentriert hat.⁹

Die Analyse von Genese und Funktion der anderen Varianten des Rassismus wurde dagegen vernachlässigt. Dies gilt insbesondere für den Antiziganismus, dessen Erforschung noch ganz am Anfang steht, was vor allem an den nach wie vor äußerst virulenten Vorurteilen auch vieler Forscher liegt, die sich mit der Geschichte der Sinti und Roma beschäftigt haben.¹⁰ Auf die Idee,

⁶ Beispielhaft dafür sind die zahlreichen Veröffentlichungen des Bielefelder Jugendforschers Wilhelm Heitmeyer. Eine differenzierte Kritik daran findet sich bei Christoph Butterwegge, *Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt*, a.a.O., S. 79 ff.

⁷ So unter anderem: Thomas Assheuer/Hans Sarkowicz, *Rechtsradikale in Deutschland. Die alte und die neue Rechte*, 2. Aufl. München 1992; Hans-Joachim Schwagerl, *Rechtsextremes Denken. Merkmale und Methoden*, Frankfurt am Main 1993; Richard Faber u.a. (Hrsg.), *Rechtsextremismus. Ideologie und Gewalt*, Berlin 1995.

⁸ Zur Kritik der gegenwärtigen Rassismusforschung und zur Entwicklung des Konzepts einer historischen Rassismusforschung: Wolfgang Wippermann, *Was ist Rassismus? – Ideologien, Theorien, Forschungen*, in: Barbara Danckwortt u.a. (Hrsg.), *Historische Rassismusforschung. Ideologen – Täter – Opfer*, Hamburg 1995, S. 9 ff.

⁹ Die Literatur zum Antisemitismus ist unüberschaubar. Hier können nur einige neuere Publikationen genannt werden: Reinhard Rürup, *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur »Judenfrage« der bürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1975; Léon Poliakov, *Geschichte des Antisemitismus*, 8 Bde., Worms 1977-1988; Detlev Claussen, *Vom Judenhaß zum Antisemitismus. Materialien einer verleugneten Geschichte*, Darmstadt 1987; Helmut Berding, *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt am Main 1988; Hermann Greive, *Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland*, 2. Aufl. Darmstadt 1988; Werner Jochmann, *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg 1988; Jacob Katz, *Vom Vorurteil zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700-1933*, München 1989; Herbert A. Strauss/Werner Bergmann (Hrsg.), *Der Antisemitismus der Gegenwart*, Frankfurt am Main 1990; Shulamit Volkov, *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1991; Jürgen Elsässer, *Antisemitismus – das alte Gesicht des neuen Deutschland*, Berlin 1992; Wolfgang Benz (Hrsg.), *Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils*, München 1995; Gudrun Hentges u.a. (Hrsg.), *Antisemitismus. Geschichte – Interessenstruktur – Aktualität*, Heilbronn 1995; Julius H. Schoeps/Joachim Schlör (Hrsg.), *Antisemitismus. Vorurteile und Mythen*, München 1995.

¹⁰ Vgl. dazu mit weiterführenden Literaturangaben: Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland. Darstellung und Dokumente*, Berlin 1993, S. 1 ff.

die Geschichte der Ideologien des Antisemitismus und des Antiziganismus im Vergleich zu analysieren, ist – so weit mir bekannt – bisher niemand gekommen.

Meines Wissens brachte als erster Martin Luther seine feindselige Einstellung gegenüber Sinti und Juden offen zum Ausdruck. 1543 machte er in seiner Schrift »Von den Juden und ihren Lügen« folgenden Vorschlag: »Dafür mag man sie (die Juden, *W.W.*) unter ein Dach oder Stall tun wie die Zigeuner, auf daß sie wissen, sie seien nicht Herren in unserem Lande, wie sie rühmen, sondern im Elend und gefangen, wie sie ohne Unterlaß vor Gott über uns Zeter schreien und klagen.«¹¹ Luther forderte somit dazu auf, die Juden »wie die Zigeuner« aus dem Lande zu vertreiben und sie, falls sie nicht freiwillig gehen wollten, für vogelfrei zu erklären, was die Sinti aufgrund eines Reichstagsbeschlusses schon seit 1498 waren.¹²

Luthers extrem judenfeindliche Vorschläge wurden nicht völlig verwirklicht. Im Unterschied zu den Sinti, die wirklich die gesamte frühe Neuzeit hindurch unnachlässig verfolgt und vertrieben wurden, durften Juden wenigstens in einigen deutschen Territorien bleiben.¹³ Allerdings nur dann, wenn sie Geld genug hatten, um einen »Schutzbrief« zu erwerben, der ihnen die Aufenthaltserlaubnis sicherte. Die anderen »nicht-vergleiteten« Juden (ohne Schutzbrief) wurden dagegen »wie die Zigeuner« behandelt, d.h. ohne Nachsicht vertrieben oder sogar getötet. Einige dieser sog. Betteljuden¹⁴ haben sich dann Räuberbanden angeschlossen, wo sie auch auf »Zigeuner« trafen und eine Sprache, das Rotwelsch, gesprochen wurde, das viele Worte sowohl aus der hebräischen und jiddischen wie der Sprache der Sinti und Roma – dem Romanes – enthielt.¹⁵

Fragt man nach den Gründen, warum Juden, vor allem »Betteljuden«, und »Zigeuner« so gehaßt und verfolgt wurden, trifft man bei allen Unterschieden auf einen gemeinsamen Grund. Beiden wurde vorgeworfen, im Bunde mit dem Teufel zu stehen, von dem sie gewisse dämonische Fähigkeiten hätten. So bezeichnete Luther die Juden als »des Teufels Kinder«¹⁶ und schlug allen Ernstes vor: »Darum, wo du einen rechten Juden siehst, magst du mit gutem

11 Martin Luther, Von den Juden und ihren Lügen, in: Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 50, S. 523 f.

12 Auszugsweise abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, Geschichte der Sinti und Roma, a.a.O., S. 55 f. Dieser Beschluß des Reichstages von Freiburg wurde in der Folgezeit mehrmals wiederholt und war Luther zweifellos bekannt.

13 Vgl. zur Geschichte der Juden in der frühen Neuzeit vor allem: Friedrich Battenberg, Das europäische Zeitalter der Juden, Bd. 1, Darmstadt 1990, S. 189 ff.

14 In den meisten der Überblicksdarstellungen wird auf die Geschichte dieser »Betteljuden« nur sehr knapp eingegangen. Eine Ausnahme bildet: Rudolf Glanz, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland, New York 1968.

15 Wohlgermerkt war das Rotwelsch weder mit dem Jiddischen noch dem Romanes identisch, was jedoch von vielen Antisemiten und Antiziganisten behauptet wurde. Vgl. dazu: Siegmund A. Wolf, Deutsche Gaunersprache. Wörterbuch des Rotwelschen, Hamburg 1975.

16 Siehe Martin Luther, Von den Juden und ihren Lügen, a.a.O., S. 420.

Gewissen ein Kreuz schlagen und frei und sicher sprechen: Da geht ein leibhaftiger Teufel.«¹⁷

Bei den Sinti war es ihre dunklere, ja – wie die Zeitgenossen bemerkt haben wollten – »schwarze« Hautfarbe, die sie mit dem Teufel gemein hätten, und ihre angeblichen Fähigkeiten, aus der Hand zu lesen, wahrzusagen und magische Dinge zu tun, was sie ebenfalls nur vom Teufel gelernt haben könnten.¹⁸

Dieser Teufelsglaube, der von Luther keineswegs überwunden und reformiert, sondern während der gesamten frühen Neuzeit von beiden Kirchen vertreten wurde, konnte tödliche Folgen haben, denn »wer des Teufels war«, durfte auch »zum Teufel geschickt«, d.h. vertrieben und ermordet werden.¹⁹

Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Teufelsglaube im Zeichen der Aufklärung in Frage gestellt. Doch an seine Stelle trat die Wissenschaft, genauer gesagt, die von Aufklärern wie Immanuel Kant, Johann Friedrich Blumenbach und Christoph Meiners vertretene These, daß alle Menschen keineswegs gleich und von Gott geschaffen seien, sondern zu unterschiedlich wertigen Rassen gehörten.²⁰ Durch diesen neuen »Rassen«-Diskurs wurden zunächst die antiziganistischen und dann auch die antijüdischen Stereotypen »rassisiert« und zugleich radikalisiert.²¹ Hinsichtlich des traditionellen »Zigeuner«-Bildes spielte dabei ein Buch des Göttinger Historikers Heinrich Moritz Grellmann eine wichtige Rolle. Es kam 1783 in erster Auflage heraus und trug den Titel »Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes, nebst ihrem Ursprunge«.²²

17 Ebd., S. 479.

18 Diese Ausführungen basieren auf einer Analyse verschiedener frühneuzeitlicher Chroniken. Vgl. dazu: Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma*, a.a.O., S. 10 ff.

19 Der Teufelsglaube bildete auch die ideologische Basis für die grausamen Hexenverfolgungen, die bis ins ausgehende 17. Jahrhundert anhielten. Im Unterschied zu den vogelfreien Sinti wurden Hexen allerdings erst nach einem förmlichen Prozeß und aufgrund von durch Folterungen erpreßten Aussagen über ihre angeblichen (sexuellen) Kontakte zum Teufel getötet.

20 Vgl. Immanuel Kant, *Von den verschiedenen Racen der Menschen*, Königsberg 1775; Johann Friedrich Blumenbach, *Über die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlecht*, Leipzig 1798; Christoph Meiners, *Grundriß der Geschichte der Menschheit*, Lemgo 1798. Zu diesem frühen Rassen-Diskurs: Wolfgang Wippermann, *Was ist Rassismus?*, a.a.O., S. 9 ff.

21 Dies ist in der Antisemitismusforschung übersehen worden, die zudem den Beginn des Rasenantisemitismus auf die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts datiert.

22 Siehe Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge*, Dessau/Leipzig 1783. Eine veränderte zweite Auflage trug folgenden Titel: *Historischer Versuch über die Zigeuner betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes seit seiner Erscheinung in Europa und dessen Ursprung*, Göttingen 1787. Ich zitiere im folgenden aus der ersten Auflage. Vgl. zu Grellmann: Claudia Breger, *Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann – Überlegungen zur Entstehung und Funktion rassistischer Deutungsmuster im Diskurs der Aufklärung*, in: Barbara Danckwortt u.a. (Hrsg.), *Historische Rassismusforschung*, a.a.O., S. 34 ff.

Grellmann verstand sich als Aufklärer und spottete über die Furcht des abergläubischen Landvolkes, das in jedem Sinto den »Schwarzen mit dem Pferdefuß« sehen wollte.²³ Folglich wies er auch die Geschichten über die angeblichen magischen Fähigkeiten der Sinti, die man »ehedem nur den Juden« zuerkannt habe, zurück.²⁴ Für ihn waren die Sinti auch keine »Zieh-Gauner«, sondern ein eigenständiges Volk, allerdings ein »orientalisches Volk« mit einer »orientalischen Denkungsart«.²⁵ Dies war negativ gemeint. Alle den »Zigeunern« nachgesagten negativen Eigenschaften (notorische Faulheit, Neigung zum Stehlen und sexuelle Triebhaftigkeit) führte Grellmann auf ihre »orientalische« Abstammung zurück. Wenn, so schrieb Grellmann, der »dreizehn- bis vierzehnjährige Zigeuner« merke, »daß ihm etwas mehr als Essen und Trinken fehle (. . .), so schreitet er sogleich zum Werk und macht das erste beste Mädchen von zwölf, höchstens dreyzehn Jahren noch heute oder morgen zur Frau.«²⁶

Die »Zigeuner« führten jedoch nicht nur einen unbürgerlichen Lebenswandel, sie waren nach Grellmanns Meinung noch nicht einmal richtig erwachsen, sondern »Menschen mit kindischer Denkungsart, mit einer Seele voll roher ungebildeter Begriffe«.²⁷ An einer Stelle bezeichnete er sie sogar als »Halbmenschen«.²⁸ Hier wird die Ähnlichkeit mit dem rassistischen Diskurs über die »Wilden« in Afrika, Asien und Amerika überdeutlich.²⁹ Dies gilt auch für die Nutzenanwendung von Grellmanns Thesen. Gerade weil die »Zigeuner« minderwertige »Halbmenschen« seien, könne, ja müsse man sie erziehen. Schließlich habe »jeder Mensch« und damit auch jeder Sinto »Anlagen und Kräfte«. Doch, so Grellmann drohend: »Weiß er (der Zigeuner, *W.W.*) nun nicht gehörig damit umzugehen, so lehre es ihn der Staat, und halte ihn so lange am Gängelbände, bis die Absicht erreicht ist.«³⁰

Dies ist der Erziehungsgedanke der Aufklärung, in besonders klarer, unmißverständlicher und brutaler Form ausgedrückt. Derselbe Erziehungsgedanke lag jedoch auch der deutschen Version der Emanzipation der Juden als einer – um Christian Wilhelm v. Dohms Buch von 1781 zu zitieren – schrittweisen

23 Siehe Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner*, a.a.O., S. 22.

24 Siehe ebd., S. 117.

25 Siehe ebd., S. 3 f. Zur negativen Konnotation des Begriffs »orientalisch« vgl. Edward W. Said, *Orientalism*, New York 1979.

26 Siehe Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner*, a.a.O., S. 88. Vgl. dazu vor allem Claudia Breger, *Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann – Überlegungen zur Entstehung und Funktion rassistischer Deutungsmuster im Diskurs der Aufklärung*, a.a.O., S. 50 ff., die mit Recht auf die Thesen Michel Foucaults über die Bedeutung der (unterdrückten) Sexualität in der bürgerlichen Gesellschaft verweist.

27 Siehe Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner*, a.a.O., S. 118.

28 Siehe ebd., S. 151.

29 Vgl. dazu: Karl-Heinz Kohl, *Entzauberter Blick. Das Bild vom Guten Wilden und die Erfahrung der Zivilisation*, Berlin (West) 1981.

30 Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner*, a.a.O., S. 140.

»bürgerlichen Verbesserung der Juden« zugrunde.³¹ Doch anders als Dohm zweifelte Grellmann an der Möglichkeit, die »Zigeuner« zu erziehen bzw. zu dressieren, eben weil sie ein »Volk des Orients« mit »orientalischer Denkungsart« seien: »Rohen Menschen überhaupt, vorzüglich aber den Morgenländern ist es eigen, fest an dem zu hängen, wozu sie gewöhnt sind.«³² Tatsächlich wurden in Deutschland die von Maria Theresia und Joseph II. in Österreich-Ungarn begonnenen Versuche einer Zwangsassimilierung der Sinti und Roma nicht fortgesetzt, weil man meinte, daß die »Racenverschiedenheit der Zigeuner von den Europäern« zu groß sei.³³ Man jagte die Sinti zwar nicht mehr – wie noch im 18. Jahrhundert – wie wilde Tiere, wobei alle erwachsenen Sinti und Sintezzas ohne Urteil aufgehängt und ihre Kinder verklavt wurden, man duldete sie jedoch nirgendwo und wies sie unnach-sichtlich in das benachbarte Territorium aus, wo sich dann das böse Spiel wiederholte.

Infolgedessen konnten die Sinti, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht selbsthaft werden und waren gezwungen, »wie die Zigeuner« herumzuziehen. Es war daher schon mehr als zynisch, wenn nicht die Behörden, die es versäumt hatten, die Sinti zu emanzipieren, sondern die Sinti selbst für ihre mehr als desolate Lage verantwortlich gemacht wurden. Maßgebend dafür waren die tief verwurzelten antiziganistischen Vorurteile, die seit Grellmann eine rassistische Färbung erhalten hatten. Besonders deutlich wird dies, wenn »Zigeuner« mit Juden verglichen wurden. Ein Beispiel bietet Hartwig v. Hundt-Radowskys bereits 1819 erschienene antisemitische Hetzschrift »Der Judenspiegel«, worin zu lesen war: »So wie die Juden und Zigeuner in Sprache, Sitten und äußerer Bildung auffallende Ähnlichkeiten haben, und daher auf gleiche Abstammung schließen lassen, so ist auch unter beiden das Verbrechen des Kinderdiebstahls gemein.«³⁴ Hundt-Radowsky scheute sich also nicht, selbst die mittelalterliche antijüdische Ritualmordlegende auf die Sinti zu übertragen. Damit nicht genug, rief er völlig unverblümt zum Völkermord sowohl an »Zigeunern« wie Juden auf, wobei er die sog. Zigeunerjagden der frühen Neuzeit als Vorbild pries: »Vor sechzig oder siebenzig Jahren wurden in manchen Gegenden Deutschlands die Zigeuner, diese Stammverwandten der Juden, aus den Wäldern, in denen sie ihre Hütten aufgeschlagen hatten, zu-

31 Siehe Christian Wilhelm v. Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin/Stettin 1781. Vgl. dazu und zum weiteren Verlauf der Emanzipation der Juden: Wolfgang Wippermann, Geschichte der deutschen Juden. Darstellung und Dokumente, Berlin 1994, S. 42 ff.

32 Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, Die Zigeuner, a.a.O., S. 3.

33 So der preußische Kultusminister Frhr. von Altenstein in einem Brief v. 29.3.1838; zitiert nach: Barbara Danckwortt, Franz Mettbach – Die Konsequenzen der preußischen »Zigeunerpolitik« für die Sinti von Friedrichslohra, in: dies. u.a. (Hrsg.), Historische Rassismusforschung, a.a.O., S. 289.

34 Hartwig v. Hundt-Radowsky, Der Judenspiegel, Würzburg 1819, S. 47 f.

sammengetrieben und wie Raubtiere totgeschossen; und nie waren die Zigeuner doch einem christlichen Staat so gefährlich als die Juden.«³⁵

Auch in einer 1835 veröffentlichten »Geschichte der Zigeuner« konnte man diesen Vergleich finden: »Die Juden sind Ausländer, die Zigeuner ebenfalls. Schon das Äußere beider Nationen zeigt eine auffallende Übereinstimmung. Man sehe nur das glänzende schwarze Haar und die glänzend schwarzen Augen; sind sie nicht bei dem Zigeuner wie bei dem Juden zu finden? Die dunkle Farbe der Haut, welche wenigstens der Mehrzahl der Abrahamiden eigen ist, könnte für gleichen Stamm beider Völker sprechen. Auch die übrige Gestalt, der selten hohe Wuchs und der schlanke Körperbau findet sich unter beiden Nationen gleich. Noch mehr in der Lebensweise sehen wir in vielen Stücken eine merkwürdige Übereinstimmung. (. . .) Am meisten zeigt sich in geistiger Hinsicht eine Harmonie zwischen beiden Völkern, die in Erstaunen setzt. Beide sind, bei guten Anlagen, voller List und Ränke; beide nehmen es mit der Ehrlichkeit nicht so genau. (. . .) Scheu vor aller ernsten Arbeit ist ebenfalls ein Charakterzug beider Nationen. Was uns aber noch mehr bestimmen könnte, Zigeuner und Juden für gleichen Gelichters zu halten, das ist ihr festes Beharren bei ihren Eigenthümlichkeiten.«³⁶

Doch nicht nur im Bereich der Ideologie, sondern auch der Politik gab es Verbindungen und Berührungspunkte zwischen der Behandlung der Sinti einerseits, der Juden andererseits. Maßgebend dafür war das Preußische Indigenat-Gesetz (Staatsbürgergesetz), das am 31. Dezember 1842 in Kraft trat und später auch auf das Deutsche Kaiserreich übertragen wurde.³⁷ Dieses »Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste« sah die Abschaffung des sog. *ius soli* (Bodenrechts) vor, denn sein wichtigster Passus lautete: »Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.« An die Stelle des *ius soli* trat das *ius sanguinis* – wörtlich: Blutrecht. Es besagt, daß nur der deutscher bzw. damals preußischer Staatsbürger sein kann, wer zur deutschen Abstammungsgemeinschaft gehört bzw. deutschen Blutes ist.

Dieses Gesetz wirkte sich auch auf die Lage der Sinti aus, deren Assimilation damit zusätzlich erschwert wurde. Bisher war es für einzelne der in Deutschland lebenden Sinti möglich gewesen, sich auch in ihrer Lebensweise an die Mehrheitsbevölkerung anzugleichen. Schließlich beherrschten alle die deutsche Sprache und waren, was noch wichtiger war, seit ihrer Ankunft im 15. Jahrhundert Christen. Wurden Sinti zudem noch seßhaft und übten sie einen

35 Ebd., S. 52.

36 Theodor Tetzner, *Geschichte der Zigeuner, ihre Herkunft, Natur und Art*, Weimar 1835, S. 58 f.

37 Vgl. dazu und zum folgenden: Rogers Brubaker, *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*, Hamburg 1994, S. 95 ff.

bürgerlichen Beruf aus, konnten sie gewissermaßen ihre »zigeunerische« Eigenschaft abstreifen. In den Quellen wurden sie dann häufig als »gewesene Zigeuner« bezeichnet.³⁸ In den preußischen Akten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über die »Zivilisierung der Zigeuner« sind verschiedene derartige Fälle erwähnt.

Doch wurde den preußischen bzw. deutschen Sinti eine derartige »Zivilisierung« und Anpassung nach der Einführung des *ius sanguinis* verwehrt, weil sie wegen ihrer »rassischen« Herkunft als bildungs- und erziehungsunfähig galten.³⁹ Sie blieben das, was sie waren, nämlich »Zigeuner« bzw., wie es in einem Erlaß aus dem Jahre 1886 heißt, »nach ihrer äußeren Erscheinung als Zigeuner sich kennzeichnende Individuen«. Die preußischen und deutschen Behörden differenzierten daher nicht mehr zwischen »gewesenen Zigeunern« und solchen, die noch nicht ausreichend »zivilisiert« worden waren, sondern zwischen »inländischen« und »ausländischen Zigeunern«. ⁴⁰ Dabei mußten die Sinti selber nachweisen, ob sie »inländische« bzw. »naturalisierte Zigeuner« waren. Obwohl die meisten von ihnen schon im 15. Jahrhundert nach Deutschland eingewandert waren, fiel dieser Nachweis naturgemäß sehr schwer, denn wie sollten die »nach ihrer äußeren Erscheinung als Zigeuner sich kennzeichnenden Individuen« ihr deutsches Blut nachweisen? – Folglich wurden immer mehr von ihnen zu »ausländischen Zigeunern« erklärt und unachtsichtig ausgewiesen.

Die in Deutschland lebenden Juden hatten mit anderen Problemen zu kämpfen. Gleichwohl richtete sich das 1842 eingeführte Blutrecht auch gegen ihr Streben nach einer vollständigen Emanzipation. Die preußischen Juden waren zwar schon 1812 formal zu »Inländern« erklärt worden, doch gleichberechtigte preußische Staatsbürger waren sie damit noch keineswegs. Im Paragraphen 9 des Ediktes von 1812 »betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten« hieß es nämlich: »Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.«⁴¹ Erst 1869/71 wurden alle antijüdischen Ausnahmebestimmungen abgeschafft.

38 Vgl. die Dokumentation eines Einzelfalls: Reimer Gronemeyer, Christian Creutz, gewesener Zigeuner zu Burgsolms. Ein Besserungsversuch von der Hand aufgeklärter Kleinfürsten, in: Gießener Hefte für Tsiganologie 3/4 (1984/85), S. 63 ff.

39 Vgl. dazu: Richard Liebich, Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache. Nach eigenen Beobachtungen dargestellt, Leipzig 1863, S. 19, der dezidiert die These vertrat, daß die Sinti ihre »nun einmal zur Natur gewordene Lebensart nicht aufgeben mögen«.

40 Dazu und zum folgenden: Wolfgang Günther, Zur preußischen Zigeunerpolitik seit 1871. Eine Untersuchung am Beispiel des Landkreises Neustadt am Rübenberge und der Hauptstadt Hannover, Hannover 1985; Rainer Hehemann, Die »Bekämpfung des Zigeunerunwesens« im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik 1871-1933, Frankfurt am Main 1987.

41 Auszugsweise abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, Geschichte der deutschen Juden, a.a.O., S. 132.

Nun waren die deutschen Juden formal emanzipiert, nicht jedoch solche, die erst später nach Deutschland einwanderten.⁴² Sie blieben, sofern sie überhaupt geduldet wurden, Ausländer. Ihre Einbürgerung wurde unter Hinweis auf das *ius sanguinis* in der Regel versagt. 1885/86 wurden 10.000 von ihnen (sowie weitere 25.000 ausländische Polen) »wie die Zigeuner« behandelt, d.h. aus Preußen gewaltsam ausgewiesen.⁴³

Diese Maßnahme wurde damals vielfach kritisiert. Der sozialdemokratische Abgeordnete Wilhelm Liebknecht nannte sie am 15. Januar 1886 im Reichstag schlicht einen »Akt der Barbarei« und stellte mit den folgenden Worten dem hier zum Zuge kommenden »Nationalitätsprinzip« das »Prinzip der Humanität« gegenüber: »Erst sind wir Menschen und dann Glieder einer Nation! Die Nationalität ist das Zufällige; das Menschenthum ist das Wesentliche.«⁴⁴

Freilich konnte Liebknecht nicht verhindern, daß sich ein völkisch geprägtes »Nationalitätsprinzip« durchsetzte, das, wie er richtig beobachtete, darauf abzielte, »die Reinheit der deutschen Nationalität aufrecht(zu)erhalten«. Leidtragende waren neben Polen, Sinti und anderen Ausländern vor allem eingewanderte Juden, die seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts verächtlich »Ostjuden« genannt wurden. In der immer heftiger und hysterischer werdenden Kampagne gegen die »ostjüdische Gefahr« findet man bereits nahezu alle rassistischen Topoi, die später von den Nationalsozialisten benutzt wurden, um ihre »Endlösung der Judenfrage« zu rechtfertigen.⁴⁵ So rief, um nur ein Beispiel zu nennen, das Mitglied des Alldeutschen Verbandes, Georg Fritz, schon 1915 dazu auf, »unsre Reichsgrenzen vor der Überflutung durch die ostjüdischen Massen zu verschließen«. Er begründete dies damit, daß es im Weltkrieg auch um den »Entscheidungskampf (. . .) gegen die Rassenbastarde im Westen und Süden« sowie gegen die »entarteten Slawen und die nachrückenden Mongolen im Osten« gehe.⁴⁶

Diesen Worten folgten wiederum Taten:⁴⁷ Am 23. April 1918 wurde die weitere Anwerbung von ostjüdischen Arbeitskräften verboten. Am 1. November 1919 – der Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik ist diesbezüglich ziemlich bruchlos – ordnete der preußische Innenminister Wolfgang

42 Zur Geschichte dieser »Ostjuden« mit weiterführenden Literaturhinweisen vgl. Wolfgang Wippermann, *Geschichte der deutschen Juden*, a.a.O., S. 64 ff.

43 Vgl. dazu die verdienstvolle Studie von Helmut Neubach, *Die Ausweisungen von Polen und Juden aus Preußen 1885/86. Ein Beitrag zur Polenpolitik und zur Geschichte des deutsch-polnischen Verhältnisses*, Wiesbaden 1967.

44 Rede Wilhelm Liebknechts v. 15.1.1886, in: 6. Deutscher Reichstag, 25. Sitzung, 15. Januar 1886, auszugsweise abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, *Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen. Darstellung und Dokumente*, Berlin 1992, S. 69.

45 Die damalige Kampagne gegen die »Ostjuden« erinnert jedoch auch an die Hetze gegen die »Asylantenfluten« aus dem Osten vom Beginn der 90er Jahre dieses Jahrhunderts.

46 Siehe Georg Fritz, *Die Ostjudenfrage. Zionismus & Grenzschluß*, München 1915, S. 45.

47 Eine ausführliche Beschreibung der Behandlung der »Ostjuden« zu Beginn der Weimarer Republik findet sich bei Wolfgang Wippermann, *Geschichte der deutschen Juden*, a.a.O., S. 68 ff.

Heine (SPD) einen völligen Einwanderungsstopp für Ostjuden an. Am 1. Juni 1920 befahl Carl Severing, der Heine als preußischer Innenminister abgelöst hatte, alle »lichtscheuen Elemente« sowie diejenigen, die »in dem dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung« stünden, auszuweisen. Dabei sollten »keine Unterschiede im Hinblick auf Konfession, Rasse (Severing wollte nicht zur Kenntnis nehmen, daß es keine jüdische oder ostjüdische Rasse gibt, *W.W.*), Beruf, Bildung und Besitz« gemacht werden. Am 23. Januar 1921 schließlich kündigte der preußische Innenminister Dominicus (DDP) an, daß man mit der Internierung von unerwünschten Ausländern (neben Polen vor allem Ostjuden) in, so wörtlich, »Konzentrationslagern« beginnen werde. Diese ersten deutschen Konzentrationslager wurden noch im selben Jahr in Cottbus-Sielow sowie in Stargard/Pommern errichtet. Benutzt wurden ehemalige russische Kriegsgefangenenlager, die erst kurz zuvor geräumt worden waren. Bewacht wurden die »Konzentrationslager« von Soldaten der Reichswehr, die ihren Dienst mit äußerster Brutalität versahen. Erst als die Presse, und zwar die jüdische, über mehr als skandalöse Zwischenfälle in solchen »Konzentrationslagern« berichtete, wurden sie auf Anordnung Severings am 14. Dezember 1923 wieder geschlossen. Die rassistisch geprägte Hetze gegen die »Ostjuden« ging jedoch weiter.

Den deutschen Sinti und Roma ging es noch schlechter. Viele von ihnen mußten bereits zur Zeit der Weimarer Republik in Lagern vegetieren, die teilweise wie die Abschiebelager für »Ostjuden« als »Konzentrationslager« bezeichnet wurden.⁴⁸ Diese Diskriminierung war sogar gesetzlich legitimiert. Die »Zigeunergesetze« aller deutschen Länder verstießen, wie schon aus einer zeitgenössischen Dissertation hervorgeht⁴⁹, gegen den Gleichheitsgrundsatz der Weimarer Reichsverfassung. Am rigidesten war das bayerische Gesetz »zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen« vom 16. Juli 1926.⁵⁰ Es sah nicht nur Einschränkungen der Berufsausübung und der Freizügigkeit der Sinti und Roma vor. »Zigeuner« konnten sogar, sofern sie »den Nachweis einer geregelten Arbeit nicht zu erbringen vermochten (. . .), aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bis zur Dauer von 2 Jahren in einer Arbeitsanstalt (womit sog. Arbeitshäuser gemeint waren, *W.W.*) untergebracht werden.« In diesen Sondergefängnissen waren die Sinti und Roma einem strengen Arbeitszwang unterworfen.

48 Dies trifft etwa auf das kommunale »Zigeunerlager« in Frankfurt am Main zu, das im Schriftwechsel der Behörden als »Konzentrationslager« bezeichnet wurde. Vgl. Wolfgang Wippermann, *Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit II. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung*, Frankfurt am Main 1986, S. 19.

49 Vgl. Werner K. Höhne, *Die Vereinbarkeit der deutschen Zigeunergesetze und -verordnungen mit dem Reichsrecht, insbesondere der Reichsverfassung*, Jur. Diss., Heidelberg 1929.

50 Auszugsweise abgedruckt bei Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma*, a.a.O., S. 75 f.

Daß deren Diskriminierung, Entrechtung und Verfolgung rassistisch motiviert war, gaben die bayerischen Behörden offen zu. In der 1927 erlassenen Durchführungsanweisung zum bayerischen Zigeunergesetz hieß es nämlich, daß die »Rassenkunde lehre«, wer als »Zigeuner« anzusehen sei.⁵¹ Sinti und Roma wurden also bereits zu einer Zeit aus rassistischen Gründen diskriminiert, als sich zumindest die deutschen Juden noch der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung erfreuten. Das Schicksal der Sinti und Roma (und auch der »Ostjuden«) hätte diese assimilierten deutschen Juden allerdings alarmieren können. Denn es ist gerade so wie beim Dominospiel: Wenn in einer Gesellschaft eine ethnische Gruppe rassistischen Diffamierungen und Angriffen ausgesetzt ist, folgen ihr sehr bald andere nach.

So war es im »Dritten Reich«. Da die Sinti und Roma bereits unter einem rassistisch motivierten Sonderrecht standen, konnten die Nationalsozialisten zunächst auf noch radikalere Maßnahmen verzichten. Sie konzentrierten sich anfänglich darauf, die Lage der Juden der von Sinti und Roma anzugleichen. Dies geschah einmal durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das die schrittweise Verdrängung der Juden aus Beamtenstellen und allen gut bezahlten qualifizierten Berufen einleitete.⁵² Am 15. September 1935 folgten die Nürnberger Gesetze. Durch das eine wurde den Juden die staatsbürgerliche Gleichstellung wieder entzogen, welche die Sinti und Roma faktisch niemals besessen hatten. In dem zweiten Gesetz wurde den Juden verboten, Ehen und geschlechtliche Beziehungen mit »Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes« einzugehen und zu unterhalten.⁵³

In den Nürnberger Gesetzen war nur von Juden die Rede. Doch schon in der Ersten Verordnung zur Ausführung des »Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« wurde angeordnet, daß keineswegs nur Juden der Geschlechtsverkehr und die Eheschließung mit »deutschblütigen Personen« untersagt sei. Eine Ehe solle »ferner nicht geschlossen« werden, wenn generell eine »die Reinheit des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten« sei.⁵⁴ Was bzw. wer damit gemeint war, wurde in einem einfachen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26. November 1935 ausgeführt. Eine für das »deutsche Blut ungünstige Nachkommenschaft« sei auch

51 Siehe ebd., S. 76.

52 Vgl. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933, in: Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 175; abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, Geschichte der deutschen Juden, a.a.O., S. 145.

53 Siehe Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.1935, in: Reichsgesetzblatt 1935 I, S. 1460 ff.; abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, Geschichte der deutschen Juden, a.a.O., S. 146 ff.

54 Siehe Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14.11.1935, in: Reichsgesetzblatt 1935 I, S. 1334; abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, Geschichte der deutschen Juden, a.a.O., S. 148.

bei einer »Eheschließung von deutschblütigen Personen mit Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden« zu erwarten.⁵⁵ Dieser Passus wurde dann von den Kommentatoren der NS-Rassegesetze übernommen.⁵⁶ Die Nürnberger Gesetze waren im Analogieverfahren auf Sinti und Roma sowie Afrodeutsche übertragen worden.

Ungeklärt blieben jedoch zwei Fragen: Warum sollten die aus Indien stammenden und damit an sich »arischen« Sinti und Roma »Träger artfremden Blutes« sein, und wer war überhaupt nach welchen Kriterien »Zigeuner« oder »Zigeunermischling«? Beide Fragen wurden nicht von den NS-Politikern, sondern von »Zigeunerforschern« wie Robert Ritter⁵⁷ folgendermaßen beantwortet: Die Sinti und Roma stammten zwar aus Indien, gehörten aber einem »primitiven Stamm« an. Genau wie die – ebenfalls »arischen« – Slaven handele es sich um »minderwertige Arier«. Hinzu komme, daß sich die weitaus meisten Sinti und Roma (Ritter schätzte 90 Prozent) auf ihrer Wanderschaft mit asiatischen Völkern sowie in Europa mit Kriminellen und »Asozialen« vermischt hätten. Unter Berufung auf die Lehren des italienischen Kriminalbiologen Cesare Lombroso, der die These von der Vererbbarkeit asozialen und kriminellen Verhaltens aufgestellt und die Sinti und Roma als eine »Rasse von Verbrechern« bezeichnet hatte⁵⁸, erklärte Ritter die »Zigeunermischlinge« für »geborene Verbrecher und Asoziale«. Sie waren also doppelt stigmatisiert: als »minderwertige Arier« und als »geborene Asoziale«.

Doch wie wollte man diese »minderwertigen Arier« und »geborenen Asozialen« erkennen? Alle Sinti und Roma waren schließlich Christen, weshalb ihr religiöses Bekenntnis – anders als bei den Juden – nicht als Indiz für ihre »rassische Zugehörigkeit« gelten konnte. Auch hier wußte Robert Ritter Rat. Zusammen mit seinen Mitarbeitern von der »Rassenhygienischen und Erbbiologischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt« durchforschte er die Akten der Polizei, der Gesundheits- und Fürsorgeämter sowie vor allem die Kirchenbücher (in denen ebenfalls die »zigeunerische« Eigenschaft einer Person eingetragen war)⁵⁹, um Namen und Verwandtschaftsverhältnisse von Personen herauszufinden, die irgendwann und von irgendwem als »Zigeuner« be-

55 Siehe Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern v. 26.11.1935, in: Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1935, Nr. 49, Sp. 1429 ff.

56 Vgl. Wilhelm Stuckart/Hans Globke, Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München/Berlin 1936, S. 55.

57 Zu Ritters Forschung und der Arbeit seiner Forschungsstelle vgl. Ute Brucker-Boroujerdi/Wolfgang Wippermann, Die »Rassenhygienische und Erbbiologische Forschungsstelle« im Reichsgesundheitsamt, in: Bundesgesundheitsblatt v. 23.3.1989, S. 13 ff.; Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. »Zigeunerforschung« während des Nationalsozialismus und in Westdeutschland, Frankfurt am Main 1991.

58 Siehe Cesare Lombroso, Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Berlin 1902, S. 323.

59 Zu diesem wenig beachteten Aspekt der nationalsozialistischen Rassenforschung und Rassenpolitik vgl. Wolfgang Wippermann, Holocaust mit kirchlicher Hilfe, in: Evangelische Kommentare 9/1993, S. 519 ff.

zeichnet worden waren. Sie wurden dann, wiederum vornehmlich nach genealogischen Kriterien, in »reinrassige Zigeuner« und »Zigeunermischlinge« ersten bzw. zweiten Grades eingeteilt und der »Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens« im Reichskriminalpolizeiamt gemeldet.

Diese Arbeit der »Rassenhygienischen und Erbbiologischen Forschungsstelle« gestaltete sich schwierig und langwierig. Erst Ende 1942 konnte Ritter an seine Auftrag- und Geldgeber – das Reichssicherheitshauptamt und die Deutsche Forschungsgemeinschaft – melden, daß es ihm gelungen sei, nahezu alle der damals 30.000 deutschen Sinti und Roma zu erfassen und in verschiedene Mischlingsgrade zu selektieren. Weil Ritter seine Arbeit zu Ende führen wollte und Generalgouverneur Frank gegen frühere Deportationen von Sinti und Roma in das Generalgouvernement protestiert hatte, befahl Himmler erst am 16. Dezember 1942, alle noch in Deutschland lebenden »Zigeunermischlinge, Röm-Zigeuner und nichtdeutschblütigen Angehörigen zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft« in das »Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz« zu deportieren.⁶⁰

Bis zu diesem Zeitpunkt waren auch alle antijüdischen Gesetze und Maßnahmen auf die »Zigeuner« übertragen worden. Eine der letzten dieser Anpassungen fand in sozialrechtlicher Hinsicht statt: Am 13. März 1942 ordnete der Reichsarbeitsminister an, daß die »für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiet des Sozialrechts (. . .) in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner« angewandt werden sollten.⁶¹ »Zigeuner« wurden jedoch nicht nur »wie Juden«, sondern zum Teil noch rigoroser verfolgt. Dies lag an ihrer doppelten rassistischen Diskriminierung. Da »Zigeunermischlinge« als »rassisch« noch »minderwertiger« galten als sog. reinrassige Zigeuner, wurden – anders als bei der Verfolgung der deutschen Juden – auch »Zigeunermischlinge« des »ersten« und selbst des »zweiten Grades« deportiert und vergast.

Beim Massenmord im Osten wurden derartige Unterschiede nicht gemacht. »Zigeuner« gleich welchen »Mischlingsgrades« wurden, wie es in einer Anordnung des Reichskommissars Ostland, Hinrich Lohse, vom 24. Dezember (!) 1941 heißt, »in der Behandlung den Juden gleichgestellt«.⁶² Dies war nicht

60 Der Befehl selbst ist nicht erhalten. Auf ihn wird jedoch Bezug genommen in dem Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes v. 29.1.1943 über die »Einweisung von Zigeunermischlingen, Röm-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager«, abgedruckt bei Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma*, a.a.O., S. 94 f.

61 Anordnung des Reichsarbeitsministers v.13.3.1942 über die Beschäftigung von Zigeunern, in: *Reichsgesetzblatt 1942 I*, S. 138; abgedruckt bei Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma*, a.a.O., S. 93.

62 Schreiben des Reichskommissars Ostland, Hinrich Lohse, an den Höheren SS- und Polizeiführer Ostland, Friedrich Jeckeln, v. 24.12.1941; auszugsweise abgedruckt bei: Wolfgang Wippermann, *Geschichte der Sinti und Roma*, a.a.O., S. 98. Vgl. dazu und zum folgenden: Wolfgang Wippermann, *Nur eine Fußnote? – Die Verfolgung der sowjetischen Roma: Historiographie, Motive, Verlauf*, in: Klaus Meyer/Wolfgang Wippermann (Hrsg.), *Gegen das Vergessen. Der Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion*, Frankfurt am Main 1992, S. 75 ff.

nur im Reichskommissariat Ostland, d.h. in den heutigen baltischen Staaten und in Weißrußland, so. In allen von deutschen Truppen besetzten Ländern (sowie den mit Deutschland verbündeten Staaten) gab es eine »Endlösung« der »Juden-« und der »Zigeunerfrage«. In Serbien waren beide Völkermorde schon Mitte 1942 beendet. Der »Bevollmächtigte Kommandierende General in Serbien«, Dr. Harald Turner, meldete am 29. August 1942, daß Serbien das einzige Land sei, »in dem die Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst« war.⁶³ Turner hatte in einem Punkt unrecht. Serbien war nicht das »einzige«, sondern nur das erste Land, in dem die Shoah und der Massenmord – im Romanes gibt es dafür keinen Begriff – an den Sinti und Roma beendet wurde.

Es gibt keinen Zweifel, daß Juden »wie Zigeuner« und Zigeuner »wie Juden« behandelt wurden. Den mindestens sechs Millionen ermordeten Juden stehen – genauere Schätzungen lassen sich aus mehreren Gründen nicht machen – ca. 500.000 ermordete Sinti und Roma gegenüber. Dennoch ist der, um es noch einmal zu wiederholen, ebenfalls rassistisch motivierte Völkermord an den Sinti und Roma in den Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches lange Zeit bewußt verschwiegen und nicht anerkannt worden. Von »Wiedergutmachung« kann hier bis heute in keiner Weise die Rede sein.

Was war der Grund für diese, um Ralph Giordanos Buchtitel zu zitieren, »zweite Schuld«⁶⁴? Einmal sicherlich die erstaunlich konstanten und mentalitätsgeschichtlich tief verwurzelten Vorurteile gegenüber den »Zigeunern«. Zum anderen leugnete man das von mir mit Absicht so ausführlich dargelegte Faktum, daß die Sinti und Roma in der NS-Zeit »wie die Juden« behandelt worden waren. Dafür zeichneten keineswegs nur Publizisten und Politiker, sondern auch unsere obersten Juristen verantwortlich.⁶⁵ So erklärte der führende Kommentator des Bundesentschädigungsgesetzes, Otto Küster, daß »bei den Maßnahmen, die nach 1933 gegen die Zigeuner ergriffen worden sind, (. . .) zu unterscheiden (sei) zwischen solchen aus kriminalpolizeilichen und solchen aus rassistischen Gründen«. Erst die Anfang 1943 erfolgte Einweisung nach Auschwitz sei, so Küster wörtlich, »nicht mehr auf die Bekämpfung derjenigen Zigeuner beschränkt (gewesen), die sich als asozial erwiesen hatten.« 1943 seien »auch persönlich nicht zu beanstandende Zigeuner aus rassistischen Gründen ausgeschaltet worden.«⁶⁶

63 Abgedruckt bei: Ernst Klee/Willy Dreßen (Hrsg.), »Gott mit uns«. Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939-1945, Frankfurt am Main 1989, S. 114.

64 Siehe Ralph Giordano, Die zweite Schuld oder Von der Last, Deutscher zu sein, Hamburg 1987. Giordano ist übrigens einer der ganz wenigen Autoren, dem die völlig unterschiedliche Behandlung des Völkermordes an den Juden sowie an den Sinti und Roma aufgefallen ist.

65 Vgl. dazu und zum folgenden: Wolfgang Wippermann, Wider die Gutmachung. Für die Sinti und Roma gehörte die »zweite Verfolgung« zu den Kriegsfolgen, in: antimilitarismus information 3/1996, S. 73 ff.

66 Siehe Otto Küster, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Kommentar, Berlin (West) 1955, S. 48.

Diese skandalöse Auffassung machte sich der Bundesgerichtshof zu eigen, als er am 7. Januar 1956 die im Mai 1940 erfolgte Deportation von 2.500 deutschen Sinti und Roma für rechtmäßig erklärte, weil die »bereits erwähnten sozialen Eigenschaften der Zigeuner, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen«, der Grund für diese Massendeportation gewesen sei.⁶⁷ Dieses Urteil wurde zwar 1963 teilweise revidiert, doch hat es bis heute keine »Wiedergutmachungsverträge« zwischen der Bundesrepublik und dem Volk der Sinti und Roma gegeben, wie sie mit den Juden schon 1952 abgeschlossen wurden.⁶⁸ Bis heute streiten sich zudem Juristen und einige Historiker über die Frage, ob die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma wirklich und von Anfang an »rassisch« motiviert war.⁶⁹

Derartige Leugnungen des »rassisch« motivierten Völkermordes an den Sinti und Roma werden im Unterschied zur Leugnung des Holocausts nicht unter Strafe gestellt, was selbst in der Literatur über diesen Geschichtsrevisionismus noch nicht einmal bemerkt, geschweige denn kritisiert worden ist.⁷⁰ Dadurch wurde der Antiziganismus längst nicht so tabuisiert, wie es der Antisemitismus wenigstens lange Zeit war. Im Unterschied zum Holocaust gab und gibt es beim Völkermord an den Sinti und Roma so gut wie kein Schuldbewußtsein. Dies ist ein Grund für die nahezu ungebrochene Kontinuität des Antiziganismus. Hinzu kommt, daß faktisch kein einziger der für den Völkermord an den Sinti und Roma verantwortlichen Täter zur Verantwortung gezogen worden ist. Einige von ihnen traten sogar als Gutachter in Wiedergutmachungsverfahren gegen die überlebenden Sinti und Roma auf.⁷¹ Nahezu alle »Zigeunerforscher« und »Zigeunerpolizisten« des sog. Dritten Reiches blieben in Amt und Würden, ja setzten ihre antiziganistische Tätigkeit ungehindert fort.⁷² Es kam zu zahlreichen Skandalen und eindeutig rechtswidrigen

67 Auszugsweise abgedruckt in: Tilman Zülch (Hrsg.), In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 168 ff.

68 Allgemein zur sog. Wiedergutmachung vgl. Ludolf Herbst/Constantin Göschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

69 Vgl. zu diesem mehr als unwürdigen Streit: Wolfgang Wippermann, Sinti und Roma: Ihre Geschichte – unsere Geschichte, in: Rolf Busch (Hrsg.), Sinti, Roma und wir, Berlin 1994, S. 25 ff.

70 Allgemein zum Revisionismus: Till Bastian, Auschwitz und die »Auschwitz-Lüge«. Massenmord und Geschichtsfälschung, München 1994; Brigitte Bailer-Galanda u.a. (Hrsg.), Wahrheit und »Auschwitzlüge«. Zur Bekämpfung »revisionistischer« Propaganda, Wien 1995; Deborah E. Lipstadt, Leugnen des Holocaust. Rechtsextremismus mit Methode, Reinbek bei Hamburg 1996. In diesen und weiteren Arbeiten zum Revisionismus wird die Leugnung des Völkermordes an den Sinti und Roma mit keinem Wort erwähnt.

71 Dies habe ich an einem konkreten Beispiel nachgewiesen: Wolfgang Wippermann, Mazurka Rose und der Artikel 16 des Grundgesetzes, in: Perspektiven. Die internationale StudentInnenzeitung 7-8/1991, S. 51 ff.

72 Zahlreiche Beispiele dafür finden sich bei Volker Berbüsse, Das Bild der »Zigeuner« in deutschsprachigen kriminologischen Lehrbüchern seit 1946. Eine erste Bestandsaufnahme, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung I (1992), S. 117 ff.; Michael Schenk, Rassismus gegen Sinti und Roma. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main 1994, S. 368 ff.

Übergriffen auf Sinti und Roma durch die Polizei und andere Behörden der Bundesrepublik. Erst als sich die Betroffenen selbst zur Wehr setzten und mit einer relativ erfolgreichen Bürgerrechtsarbeit begannen, wurden diese skandalösen Vorfälle wenigstens nicht mehr totgeschwiegen, aber auch nicht verhindert.⁷³ Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in unseren Schulbüchern entweder gar nicht oder nur ganz am Rande und zum Teil noch in sehr vorurteilshafter Weise erwähnt werden.⁷⁴

Angesichts dieser Defizite in Rechtsprechung und Politik sowie Forschung und Lehre muß man sich über die Konstanz der antiziganistischen Vorurteile nicht wundern, die zu solchen Eruptionen wie den Pogromen von Rostock geführt hat, bei denen sich der seit Jahrhunderten völlig ungebrochene Haß auf die »Zigeuner« entlud, nachdem er von unverantwortlichen Politikern und Journalisten noch zusätzlich angeheizt worden war.⁷⁵ Die m.E. durchaus als Pogrome zu bezeichnenden Rostocker Unruhen vom August 1992 haben einen Schatten auf die noch junge Geschichte der »Berliner Republik« geworfen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, sich intensiver mit der Genese und Funktion gerade des Antiziganismus zu beschäftigen, weil er heute mindestens so gefährlich geworden ist wie der Antisemitismus, aber im Unterschied zu diesem kaum erforscht und noch weniger bekämpft wird.

73 Vgl. dazu: Romani Rose, Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Heidelberg 1987. Die hier dokumentierten Vorfälle sind wirklich erschreckend.

74 Vgl. dazu die mehr als deprimierende Bestandsaufnahme von Torsten Böhmer, Gutachten zur Behandlung der Geschichte und aktuellen Situation von Sinti und Roma im Unterricht der Mittel- und Oberstufe sowie als Gegenstand der Lehrerfortbildung, Darmstadt 1983. Von mir durchgeführte Stichproben ergaben keine wesentliche Besserung.

75 Vgl. dazu den Erlebnisbericht von Hajo Funke, Brandstifter. Deutschland zwischen Demokratie und völkischem Nationalismus, Göttingen 1993, S. 103 ff.